

**Autor**

Holger David

45411 Mülheim/Ruhr



Nach § 14 MBO sind bauliche Anlagen „so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird ...“

## Zum Brandschutzparagrafen in der MBO

### Kontroverse Ansichten zum gesetzlichen Brandschutz

**Ein Grundsatzpapier der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGE-BAU) soll klarstellen, wie der § 14 (Brandschutz) der Musterbauordnung (MBO) bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten auszulegen ist. Fachleute aus den Bereichen Feuerwehr, Baubehörde, Wissenschaft und Versicherung kritisieren Teile des Grundsatzpapiers.**

Nach § 14 MBO sind bauliche Anlagen „so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“ Nach Ansicht der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz besteht in der Fachwelt Unklarheit darüber, wie der § 14 bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten auszulegen ist, um die Schutzziele „Rettung von Menschen ermöglichen“ und „Wirksame Löscharbeiten ermöglichen“ zu erreichen. Ein Grundsatzpapier der Fachkommission soll diese Unklarheiten ausräumen und aufzeigen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um bauordnungsrechtlich den beiden Schutzziele zu genügen. In der Fachwelt stoßen einige Punkte des Grundsatzpapiers auf Einwände.

#### Regeln für Sonderbauten

Zu den Kritikpunkten zählt der Geltungsbereich der Grundsätze: Sie beziehen sich nur auf Standardbauten und Sonderbauten, die nicht von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen abweichen. Die Brandschutzanforderungen an Standardbauten sind laut Grundsatzpapier abschließend in der MBO aufgeführt; für in der MBO aufgelistete, so genannte geregelte Sonderbauten sind zusätzlich die Regeln der entsprechenden Sonderbauvorschriften wie Verkaufsstättenverordnung oder Industriebaurichtlinie zu beachten. Doch in der Praxis gibt es kaum Sonderbauten, die alle bauordnungsrechtlichen Anforderungen einhalten. „Ich kenne keine Sonderbauten, die nicht in irgendeiner Weise von diesen Regeln abweichen“, erklärt Dipl.-Ing. Bernhard Müller vom Amt für Bauordnung und Hochbau Hamburg. „Jeder Sonderbau ist quasi ein Unikat, für das der Brandschutz auf Basis eines individuellen Brandschutzkonzepts gewährleistet werden muss.“

#### Entrauchung von Rettungswegen

Aus diesem Grund ergänzt der Sachgebietsleiter Gebäudetechnik auch die Aussage des Grundsatzpapiers, wonach eine Rauchableitung aus Rettungswegen zur Sicherstellung der Benutzbarkeit in der Phase der Personenrettung nicht vorgesehen sei, da sie ohnehin nur bereits eingedrungenen Rauch abführen könne: „Aufgrund der Tatsache, dass die meisten Sonderbauten von den Regeln abweichen, ist in vielen Fällen auch eine Rauchableitung aus Rettungswegen erforderlich, damit diese zur Eigenrettung benutzt werden können.“

Für Bernhard Müller erübrigt sich zudem die im Grundsatzpapier aufgeworfene Frage, was eine qualifizierte Entrauchung als Teil eines Brandschutzkonzepts leisten kann und welche Bemessungsmethoden zu belastbaren, wiederholbaren und zuverlässigen Ergebnissen führen können. „Was eine qualifizierte Entrauchung zum Zwecke der Eigenrettung ist, steht außer Frage“, so Bernhard Müller. „Sie bewirkt bei einem Brand in den Rettungswegen des betroffenen Brandabschnitts – mit den entsprechenden Höhen zur Schichtbildung – eine raucharme Schicht von mindestens 2,5 m über dem Boden, in der sich die Menschen ins Freie retten können. Der Nachweis dieser raucharmen Schicht wird entweder nach DIN 18 232 oder mit Brandsimulationsberechnungen geführt.“

#### Schnelle Rauchausbreitung

Zum Schutzziel „Rettung von Menschen ermöglichen“ heißt es im Grundsatzpapier unter Punkt 2: „Bei Sonderbauten mit ausschließlich baulichen Rettungswegen bedarf es für die Personenrettung in aller Regel nicht der Mitwirkung der Feuerwehr.“ Jürgen Mitschker, Brandoberamtsrat bei der Berliner Feuerwehr, hält diese Aussage für unrealistisch. „Es ist bekannt, dass die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Fremdreterung insbesondere in Heimeinrichtungen,



... und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind“



Fotos: FVL

Laut Brandoberamtsrat Jürgen Mitschke kommt auch im geregelten Sonderbau der rechtzeitigen Funktion der Entrauchung und der Zuluftführung im Rahmen eines ganzheitlichen Brandschutzkonzepts eine wesentliche Bedeutung zu

aber auch oft in Beherbergungsstätten ohne Mitwirkung der Feuerwehr nicht funktionieren.“ Kaum nachvollziehbar ist für den erfahrenen Feuerwehrmann auch die unter Punkt 7 aufgeführte Aussage, wonach Maßnahmen zur Rauchableitung für eine schnelle Evakuierung großer Räume mit vielen Menschen keinen Beitrag leisten können. „Die Rauchausbreitungsgeschwindigkeiten beeinträchtigen die Evakuierung erheblich“, so Jürgen Mitschke. „Somit kommt auch im geregelten Sonderbau der rechtzeitigen Funktion der Entrauchung und der Zuluftführung im Rahmen eines ganzheitlichen Brandschutzkonzepts eine wesentliche Bedeutung zu.“ Diese Erfahrung aus der Feuerwehrpraxis wird auch von Seiten der Wissenschaft bestätigt: „Die Fachkommission Bauaufsicht geht bei der Evakuierung und Selbstrettung immer von der Annahme aus, dass die Eigenrettung abgeschlossen ist, bevor der Rauch die Rettungswege beeinträchtigt, das heißt dort eine Höhe von etwa 2 m unterschreitet“, erklärt Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Gerhardt, Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des I.F.I. Institut für Industrieaerodynamik. „Dagegen belegen zahlreiche Entrauchungsstudien sowie Abnahmeversuche bei realistischer Brandsimulation, dass diese Annahme falsch ist! Die zahlreichen Realbrandversuche, an denen ich teilgenommen habe, zeigen Rauchausbreitungsgeschwindigkeiten von deutlich über 1 m/s. Man kann sich leicht ausrechnen, dass der Rauch in vielen Brandgeschehen die Fluchtwege innerhalb von weniger als 60 s erreicht, falls keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden.“ Laut Hans-Joachim Gerhardt weisen alle Studien und Versuche eindeutig darauf hin, dass ein gesicherter Rauchabzug eine wesentliche Voraussetzung für eine rasche und sichere Evakuierung ist. Wie der Brandexperte weiter ausführt, ist es auch unrealistisch, zu fordern, dass der Rauch nicht in den Rettungsweg eindringen darf (Punkt 6 zu „Rettung von Menschen ermöglichen“): „Rauchfreiheit im Bereich der Rettungswege lässt sich nur durch eine physische Trennung von Brandort und Rettungsweg erreichen. Nur verhindert die physische Trennung dann auch die Flucht aus dem Brandbereich!“

#### Folgen für eine Risikoabschätzung

Folgenreich dürfte der zum Schutzziel „Wirksame Löscharbeiten ermöglichen“ als Punkt 4 aufgeführte Grundsatz sein. Darin gelten als „wirksame Löscharbeiten“ auch Feuerwehreinsätze, bei denen einzelne, brandschutztechnisch abgetrennte Räume, Brandabschnitte oder das Gebäude aufgegeben werden, wenn dadurch benachbarte Räume, Brandabschnitte oder Gebäude geschützt werden. „Diese Auslegung von § 14 der MBO bedeutet aus Sicht der Versicherer eine generelle Änderung der Einsatztaktik der Feuerwehr“, erklärt Dr.-Ing. Mingyi Wang, Referent beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

e. V. „Mit der neuen Auslegung verändert sich auch die den Versicherungsverträgen zu Grunde liegende Risikolage im Brandfall, deren Einschätzung sich auch auf die risikoadäquate Prämienfindung auswirkt. Wir sehen diesen lediglich auf die Nachbarschaft eingeschränkten Schutz deshalb durchaus kritisch.“ Diese Kritik wird auch von Experten der VdS Schadenverhütung GmbH geteilt. Dipl.-Ing. Alwine Hartwig, Produktverantwortliche für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen meint: „Ziel sollte es sein, einen Brand so schnell wie möglich zu detektieren und zu löschen. Ein Abweichen von diesem Ziel halten wir für bedenklich.“

EIPOS

berufsbegleitend · praxisnah · anwendungsorientiert

Qualifikation  
schafft Zukunft!

Akademisches Europa-Seminar

Weiterbildung für die Promotion zum Dr. / PhD

Weiterbildung BRANDSCHUTZ

- Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz
- Fachplaner für gebäudetechnischen Brandschutz
- Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz
- Sachverständiger für brandschutztechnische Bau- und Objektüberwachung
- Sachverständiger für gebäudetechnischen Brandschutz

Master-Studiengang  
Vorbeugender Brandschutz

in Kooperation mit der Hochschule  
Zittau/Görlitz

kompetent · individuell · angesehen

Europäisches Institut für postgraduale Bildung an der Technischen Universität Dresden e.V.  
Goetheallee 24 | D-01309 Dresden  
Telefon: +49 351 44072-10 | Fax: +49 351 44072-20 | E-Mail: brandschutz@eiapos.de

www.EIPOS.de